



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. September 1964

Teil II Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen, — Ausbuchung von Restbuchwerten — .....	741
27. 8. 64	Anordnung Nr. 2 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik .....	743
17. 8. 64	Anordnung Nr. 4 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung .....	743
	Berichtigungen .....	743
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	743 744
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	744

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

— Ausbuchung von Restbuchwerten —

Vom 2. September 1964

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

1. a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB;
2. a) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden VEB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate (nachfolgend Kombinate genannt) und deren selbständige Betriebsteile,
- c) die den Bauämtern unterstehenden VEB,
- d) die der Deutschen Bauakademie unterstehenden VEB;<sup>3</sup>
3. die Deutsche Post.

#### § 2

##### Grundmittel, die aus dem VEB ausscheiden

(1) Für alle Grundmittel, die wegen Verkauf, Umsetzung, Abriß und Verschrottung, Schadensfällen oder Verlust aus einem VEB bzw. bei der Deutschen Post ausscheiden, sind der Verschleiß, der Nettowert und der Restbuchwert festzustellen.

(2) Der Verschleiß ergibt sich aus dem per 1. Januar 1964 neu ermittelten Verschleiß und den seit dem 1. Januar 1964 angefallenen Abschreibungen für den wertmäßigen Ersatz der Grundmittel gemäß der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen und der Anordnung vom 11. März 1964 über das „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes).

(3) Der Nettowert ergibt sich aus dem Bruttowert abzüglich des nach Abs. 2 festgestellten Verschleißes.

(4) Restbuchwerte im Sinne des § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen sind im Fall

- a) des Abbruches und der Verschrottung der Nettowert gemäß Abs. 3,
- b) des Verkaufs der Nettowert gemäß Abs. 3 abzüglich des erzielten Verkaufserlöses,
- c) der Umsetzung die Differenz zwischen dem Nettowert gemäß Abs. 3 beim abgebenden VEB und dem Nettowert, mit dem das Objekt vom übernehmenden Rechtsträger übernommen wird.